
GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN



Landkreis Leer

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V27 „Kinderkrippe Marder- straße“ sowie 14. Änderung des Flächennut- zungsplanes

Umweltbericht (Teil II der Begründung)



INHALTSÜBERSICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	2
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
2.1	Landschaftsprogramm	3
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Landschaftsplan (LP)	4
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1	Schutzgut Mensch	8
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	9
3.1.3	Schutzgut Tiere	14
3.1.4	Schutzgut Biologische Vielfalt	18
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	20
3.1.6	Schutzgut Wasser	21
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	21
3.1.8	Schutzgut Landschaft	22
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
3.1.10	Wechselwirkungen	24
3.1.11	Kumulierende Wirkungen	24
3.1.12	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	24
3.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	25
3.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	25
3.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	27
4.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	27
4.1	Vermeidung / Minimierung	28
4.1.1	Schutzgut Mensch	28
4.1.2	Schutzgut Pflanzen	28
4.1.3	Schutzgut Tiere	28
4.1.4	Schutzgut Biologische Vielfalt	29
4.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	29
4.1.6	Schutzgut Wasser	29
4.1.7	Schutzgut Klima / Luft	29
4.1.8	Schutzgut Landschaft	29
4.1.9	Schutzgut Kultur und Sachgüter	30

4.2	Maßnahmen zur Kompensation	30
5.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	39
5.1	Standort	39
5.2	Planinhalt	40
6.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	40
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	40
6.1.1	Analysemethoden und -modelle	40
6.1.2	Fachgutachten	40
6.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	40
6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	40
7.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	41
8.0	QUELLENVERZEICHNIS	42

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. V15	8
Abbildung 2:	Blick auf die älteste Stiel-Eiche im Bereich des Plangebiets. Foto: Stutzmann, Oktober 2018.	11
Abbildung 3:	Grünlandfläche im zentralen Bereich des Plangebiets. Foto: Stutzmann, Oktober 2018.	12
Abbildung 4:	Lagerfläche im Süden des Planbereichs. Foto: Stutzmann, Oktober 2018.	13
Abbildung 5:	Lage der potentiellen Kompensationsfläche im Gemeindegebiet	32
Abbildung 6:	Kartenskizze (ohne Maßstab) des Bestandes der Biotoptypen auf den Flurstücken 21/317 und 21/297, Flur 15 der Gemarkung Völlen	33
Abbildung 7:	Temporäre Entwässerungsgruppen auf dem Flurstück 21/297 (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), © 2014. – LBEG 2015)	33
Abbildung 8:	Maisacker (Am) im westlichen Bereich des Flurstückes 21/316	35
Abbildung 9:	Maisacker (Am) des Flurstückes 21/297 im Bereich des Dwarsweges (OVS)	35
Abbildung 10:	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorgrünland mit Flatterbinsen-reicher Ausprägung (GEMj) auf einem kleinen Teilbereich des Flurstückes 21/317	36
Abbildung 11:	Der zwischen den beiden Flurstücken verlaufende Völlenerkönigsfehner Zugschloot 1 c - teilweise verbuschter, nährstoffreicher Graben (FGR)	36
Abbildung 12:	Nördlich des Flurstücks 21/297 verlaufende Baum-Strauch-Feldhecke (HFM) sowie angrenzendes artenarmes Extensivgrünland auf Moorboden mit schlechter Ausprägung (GEM-)	37

Abbildung 13: Schematischer Schnitt einer Senke (unmaßstäblich)	38
---	----

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich (nach DRACHENFELS 2016)	14
--	----

ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen

Teil II: Umweltbericht

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im vorliegenden Umweltbericht umfassend beschrieben bzw. bewertet. Außerdem werden die besonderen artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Planung besonders berücksichtigt.

„Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. V27 wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 14. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V27 gilt daher gleichermaßen für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Kinderkrippe zu schaffen und stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. V27 „Kinderkrippe Marderstraße“ auf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V27 umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. V15 "An der Marderstraße" aus dem Jahr 2000. Der vorliegende Bebauungsplan umfasst eine rd. 0,26 ha große Fläche im Süden der Ortschaft Völlenerkönigsfehn südlich der Marderstraße. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich die Grundschule Völlenerkönigsfehn.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen wird der Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Zudem umfasst der Geltungsbereich eine als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche südlich des Kirchengrundstückes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

Ziel der Planung ist es, dem gestiegenen gesamtstädtischem Bedarf an Betreuungsplätzen entgegenzuwirken und neue Krippenplätze zur Verfügung zu stellen. Daher sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um an einem Standort, der bereits durch soziale Infrastrukturen vorgeprägt ist, die Realisierung einer zusätzlichen Kinderkrippe zu ermöglichen.

Der Planungsraum des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine ca. 0,26 ha große Fläche. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. V27, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2.605 m². Durch die Festsetzung zweier Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kirchen und kirchliche Zwecken“ sowie „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird ein teilweise un bebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Fläche für den Gemeinbedarf	ca. 2.215 m ²
davon Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	ca. 2.215 m ²
Private Grünfläche	ca. 390 m ²
davon Fläche für den Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 110 m ²

Für die südlich der Marderstraße gelegene Fläche des Bebauungsplanes Nr. V27 gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. V15 „An der Marderstraße“, die durch das vorliegende Verfahren aufgehoben werden. Somit wird im vorliegenden Umweltbericht für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches der planungsrechtlich mögliche Zustand betrachtet. Dies bedeutet, dass die durch den Ursprungsplan (Bebauungsplan V15) planungsrechtlich mögliche Herrichtung der Flächen als Bestand angesehen und damit für die Bilanzierung und die Bewertung der Schutzgüter herangezogen wird. Daraus ergibt sich, dass lediglich Beeinträchtigungen, die über die Festsetzungen des planungsrechtlich möglichen Zustands hinausgehen, betrachtet werden müssen.

Durch die im Bebauungsplan Nr. V15 vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum des Bebauungsplanes somit bis zu ca. 480 m² dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.2.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region haben vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer mit Entwurfsstand 2001 gehören das Plangebiet und seine Umgebung zu einem bandartigen Siedlungsraum (Übersichtskarte 1), sowie der naturräumlichen Einheit der Hunte-Leda-Moorniederung und der Untereinheit des Papenburger Sand- und Moorgebiets (Übersichtskarte 2). In der Übersichtskarte 3 wird das Plangebiet als Wallheckengebiet sowie hecken- und gehölzreiches Gebiet dargestellt. Aus der Übersichtskarte 5 geht hervor, dass es sich bei den Bodentypen überwiegend um Hochmoor, teils abgetorft oder tiefumgebrochen und grundwassernahe, ebene Geestböden handelt. Die Grundwasserneubildung liegt bei >200-300 mm/a und die Gefährdung des Grundwassers ist im Plangebiet und der Umgebung hoch (Übersichtskarte 6).

In Karte 1 wird das Plangebiet als Hecken- und gehölzreiches Gebiet mit Grünland, Sumpf oder Röhricht dargestellt. Gemäß Karte 3 gilt für die Vegetation, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mäßig eingeschränkt ist. Die Karte 4 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild)“ weist Biotoptypen der Wertstufe 1 und 2 (Hecken-/ gehölzreiches Gebiet) für das Plangebiet aus. Für das Plangebiet wird auf Karte 5 ein geplantes Siedlungsgebiet > 3 ha angegeben. Den Landschaftscharakter und das Landschaftserleben prägende Erlebnisqualitäten sind im Plangebiet wenige eingeschränkt (Karte 6). Karte 7 „Boden, wichtige Bereiche“ stellt für den Planbereich dar, dass in der unmittelbaren Umgebung die Leistungsfähigkeit durch Tiefumbruch oder Bodenabbau erheblich eingeschränkt ist (Wertstufe 3). Für das Grundwasser ist ein erhöhtes Risikopotential und somit Wertstufe 2 angegeben (Karte 8). In der näheren Umgebung sind Bodenabbauflächen vorhanden. Im Plangebiet liegen keine wichtigen Bereiche für den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild (Karte 9, Wertstufe 3) vor, in der näheren Umgebung ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2). Es liegen weiterhin keine geschützten oder schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft (Karte 10) im Plangebiet vor, jedoch befindet sich westlich des Plangebiets eine Fläche, die als Hecken- und gehölzreiches Hochmoorgrünlandgebiet die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

2.3 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 (GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN 1996) trifft zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V27 „Kinderkrippe Marderstraße“ folgende Aussagen:

- Im Plangebiet und seiner Umgebung wird sehr stark abgetorfte Hochmoor, häufig als Sandmischkultur, Podsol und Gley-Podsol mit Torfresten dargestellt (Karte 1 - Böden).
- Der auf Karte 4 verzeichnete Gehölzbestand weist für das Plangebiet vereinzelte Baum-, Gehölzreihen und Hecken, sowie Gebüsche und Einzelbäume auf.
- Das Plangebiet zählt zu einem Landschaftsraum mit überwiegend weniger stark intensiv genutztem Grünland und hohem Entwicklungspotenzial (Vegetationskundlich wertvolle Bereiche - Karte 9)
- Im näheren Umfeld des Plangebietes wurden Feldsperling, Gelbspötter, Gartenrotschwanz und Dorngrasmücke festgestellt (Karte 10 - Brutvogelgemeinschaften). Die Leitartengruppe ist unvollständig ausgeprägt bzw. mit niedriger Brutdichte. Es liegt ein Bereich mit eingeschränkter Habitatqualität und hohem Entwicklungsbedarf vor (Karte 13 - Bewertung von Vogelbrutgebieten)
- Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit minimaler/fehlender Habitatqualität für Amphibien und Libellen (Karte 18 – Bewertung der für Amphibien und Libellen wichtigen Bereiche)
- Für Arten und Lebensgemeinschaften ist das Gebiet von lokaler Bedeutung (Karte 19 – Arten und Lebensgemeinschaften (wichtige Bereiche))
- Das Gebiet ist von mäßig hoher naturraumtypischer Vielfalt (Karte 21 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit (wichtige Bereiche)).
- Das Zielkonzept (Karte 23 - Zielkonzept) sieht für das Plangebiet die Aufwertung von Siedlungsbereichen vor. Es sind Maßnahmen aus lokaler Sicht zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu ergreifen, z. B. der Verzicht Siedlungserweiterung sowie die Erhaltung und Neupflanzung von landschaftsgliedernden Großbäumen und Alleen entlang wichtiger Wegeverbindungen (Karte 25).

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMU 2018) gehören die Flächen des Plangebietes zu keinen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Nördlich und östlich des Plangebietes erstreckt sich das Hochmoorgebiet östlich von Papenburg.

Weitere faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, befinden sich nicht im Plangebiet. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen

Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in entsprechenden Kapiteln unter Punkt 3.0 berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich

bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Für die Schutzgüter **Boden und Wasser** wird nach BREUER (1994) eine dreistufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Landschaftsbild
1	<i>von besonderer Bedeutung</i>
2	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
3	<i>von geringer Bedeutung</i>

Für das Schutzgut **Luft** wird eine zweistufige Bewertungsskala verwendet, da es in Mitteleuropa keine gänzlich unbeeinflusste Luftsituation mehr gibt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für das Schutzgut Luft
2	<i>von Bedeutung</i>
3	<i>von geringer Bedeutung</i>

Für die Bewertung des Schutzgutes **Arten und Lebensgemeinschaften - Biototypen** - wird nach der „Einstufungen der Biototypen in Niedersachsen“ nach DRACHENFELS (2012) die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt:

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften - Biotoptypen
V	<i>von besonderer Bedeutung</i>
IV	<i>von besonderer bis allgemeiner Bedeutung</i>
III	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
II	<i>von allgemeiner bis geringer Bedeutung</i>
I	<i>von geringer Bedeutung</i>

Für das **Landschaftsbild** wird die aktuelle Bewertungsskala aus: KÖHLER & PREISS (2000) zugrunde gelegt:

- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch,
- Bedeutung für das Landschaftsbild hoch,
- Bedeutung für das Landschaftsbild mittel,
- Bedeutung für das Landschaftsbild gering,
- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr gering.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. V27 verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes wird im nördlichen Teil durch den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. V15 eingenommen. Dieser setzt für einen Großteil des vorliegenden Geltungsbereichs eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ fest. Im Süden des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. V15 erfolgt die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit überlagernder Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

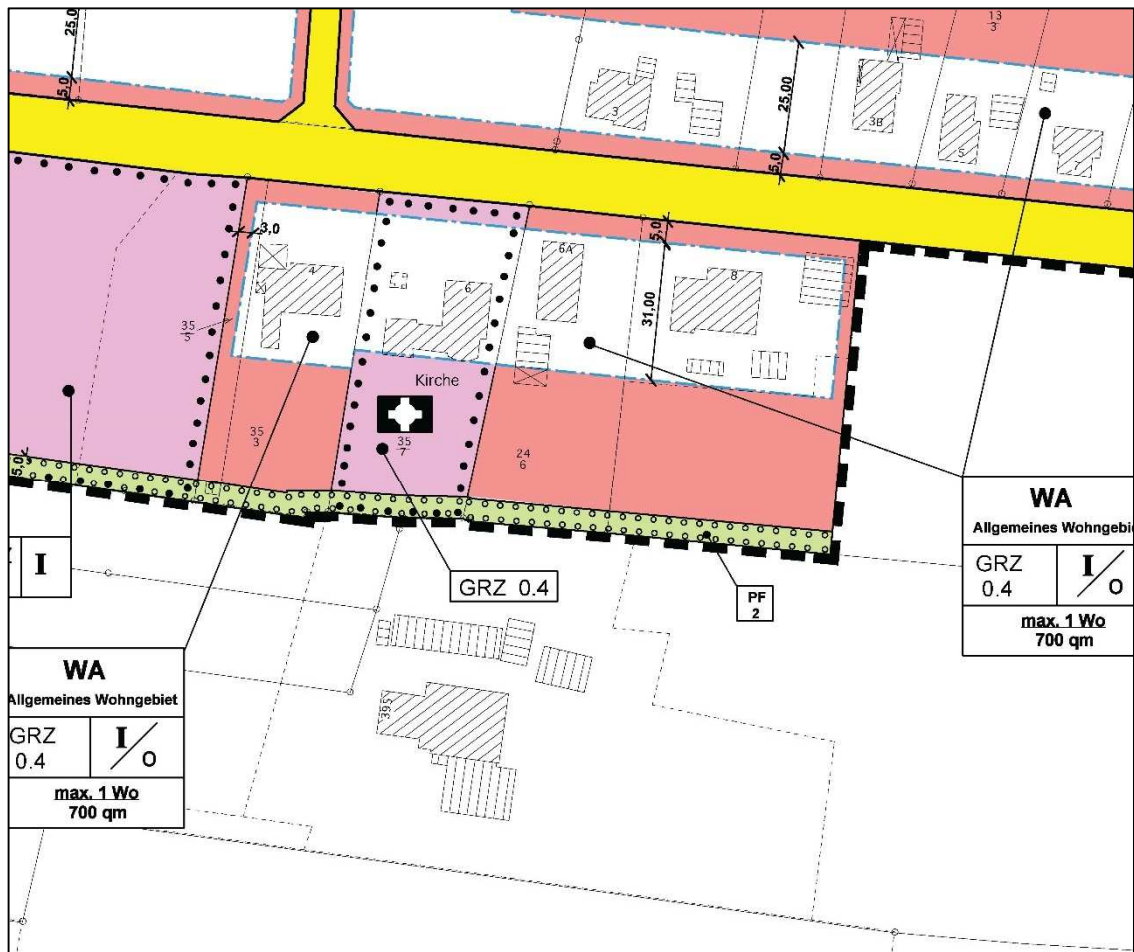


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. V15

Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. V27 hat die Überbauung und Versiegelung von Flächenanteilen des Plangebietes zur Folge. Durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ werden gegenüber der Ursprungsplanung zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Für die Gemeinbedarfsfläche wird von der festgelegten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgegangen. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von 80 %. Unter Berücksichtigung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. V15, der eine Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. Überschreitung (rd. 1.295 m² versiegelbare Fläche) festsetzte und dessen Fläche für den Gemeinbedarf kleiner ist als der Bebauungsplan Nr. V27 sie vorsieht, wird die maximal zulässige Bodenversiegelung somit erhöht (ca. 1.775 m²). Die im Bebauungsplan Nr. V15 festgesetzte private Grünfläche wird in ihrer Breite von 5,0 auf 3,0 m reduziert, ist jedoch weiterhin als Abgrenzung des Geltungsbereichs gegenüber der angrenzenden Hofstelle vorgesehen. Sie verläuft in einem Meter entlang der Randbereiche der südlichen Erweiterung des Geltungsbereichs.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für die Menschen stellt sich das Untersuchungsgebiet wie folgt dar: Nördlich der Marderstraße, sowie westlich und östlich schließt sich Siedlungsbebauung dem Plangebiet an. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich eine landwirtschaftliche Betriebsstätte sowie landwirtschaftliche Grünland- und Ackerflächen. Südlich liegen vereinzelte Siedlungsbebauungen, ein Gewerbegebiet und großflächige landwirtschaftliche Flächen.

Für das geplante Bauvorhaben, die Errichtung einer Kinderkrippe, wurde im Vorfeld zur Beurteilung einer möglicher Geruchsimmissionssituation durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb eine immissionsschutztechnische Untersuchung (FIDES IMMISSIONSSCHUTZ & UMWELTGUTACHTER 2018) durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Lage und des Umfeldes sowie der nur eingeschränkten Aufenthaltszeiten innerhalb des Plangebietes keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Gerüche des landwirtschaftlichen Betriebes zu erwarten sind. Die sich in der Kinderkrippe aufhaltenden Kinder und Beschäftigten haben eine im Vergleich zu einer Wohnnutzung geringere Aufenthalts- und somit Expositionsdauer. Für den Bereich der Kinderkrippe kann somit kein gegenüber der umliegenden Bebauung höherer Schutzanspruch hergeleitet werden. Auf der südlichen Grünfläche soll ein Außenspielplatz angelegt werden. Dort würden sich Kinder und Beschäftigte nur vorübergehend aufhalten, sodass für diesen, am stärksten belasteten Bereich ein noch geringerer Schutzanspruch als angemessen zu erachten ist. Die geplante Kinderkrippe und die umliegende Bebauung befinden sich im Übergangsbereich geschlossener Wohnbebauung zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich. Das Umfeld des Plangebietes ist durch die Gerüche des landwirtschaftlichen Betriebes vorgeprägt.

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) gemeldet. Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Leckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zu benachrichtigen. Daher kann vom Vorliegen gesunder Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o. g. Vorbelastung eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Insgesamt ist für das Schutzgut Mensch durch die Aufstellung des B-Plans V27 „Kinderkrippe Marderstraße“ unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von **keinen erheblichen** Auswirkungen auf die Wohn(umfeld)qualität bzw. die Erholungseignung der benachbarten Bevölkerung auszugehen.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Biotoptypen

Zielsetzung und Methode

Die Erfassung von Biotoptypen und ihrer Ausprägung liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Die Einordnung und Nomenklatur der Biotoptypen im Bereich des Bebauungsplanes erfolgt auf Basis des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016). Die entsprechenden Biotoptypkürzel werden in Klammern angeführt und in der kartografischen Darstellung (Plan 1) verwendet. Die Nomenklatur der Pflanzen basiert auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004). Für Einzelbäume und Gehölzbestände werden in Text und Karte jeweils die minimalen und maximalen Stammumfänge angegeben. Für Einzelbäume beginnt die explizite Darstellung ab einem Stammdurchmesser von etwa 0,3 m.

Neben der Erfassung von Biotoptypen wurde zusätzlich auf eventuelle Vorkommen von geschützten Pflanzenarten bzw. Arten der Roten Listen sowie auf faunistische Besonderheiten wie Habitatbäume geachtet. Die Geländearbeit erfolgte am 24.10.2018.

Beschreibung des Plangebiets

Der Planbereich befindet sich direkt an der Marderstraße in Völlenerkönigsfehn, im Süden der Gemeinde Westoverledingen. Er umfasst Flurstück 37/5 sowie eine Teilfläche des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Gehöfts. Flurstück 37/5 wird im Norden durch die St.-Bonifatius-Kirche, das dazugehörige Gemeindehaus und einen Glockenturm mit Parkplatz und Scherrasenflächen geprägt. Der südliche Teil des Flurstücks, also der zentrale Bereich des Plangebiets, wird von einer Grünlandfläche eingenommen.

Innerhalb des Plangebiets und auf den angrenzenden Flächen konnten Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2016) festgestellt werden:

- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Binnengewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Grünanlagen sowie
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen.

Beschreibung der Biotoptypen

Gebüsche und Gehölzbestände

Innerhalb des Plangebiets sowie auch in seiner unmittelbaren Umgebung konnten mehrere Einzelbäume (HBE) festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,4 und 1,0 m. Das älteste Exemplar steht am Rand der Grünlandfläche im zentralen Bereich des Plangebiets. Aufgrund ihrer starken Verzweigung weist ihre Krone eine besonders breite Trauffläche auf (Abbildung 2). Östlich dieser Stiel-Eiche verläuft eine Baumreihe (HBA) aus Fichten (*Picea abies*) mit Stammdurchmessern zwischen 0,1 und 0,2 m.

Zwischen dem zentralen und dem südlichen Teilbereich des Plangebiets verläuft an der Südseite eines Grabens ein Ruderalgebüsch (BRU). Dieses besteht insbesondere aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), aber auch Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hasel (*Corylus avellana*) wurden festgestellt.



Abbildung 2: Blick auf die älteste Stiel-Eiche im Bereich des Plangebiets. Foto: Stutzmann, Oktober 2018.

Binnengewässer

Am Südrand von Flurstück 35/7 verläuft ein flacher sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ). Er führte zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme kein Wasser (u), auch Wasserpflanzen wurden nicht festgestellt. Im Bereich der Grabensohle konnten feuchtezeigende Arten wie Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) erfasst werden. Hiervon abgesehen wird der Graben von nitrophilen Arten wie Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Gewöhnlicher Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) durchwachsen. Weiterhin wurde eine Verbuschung mit Gewöhnlicher Esche, Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und der neophytischen Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) festgestellt. Der Graben wird unterbrochen durch einen Verbindungsweg zwischen dem südlich gelegenen Gehöft und der nördlich angrenzenden Grünlandfläche.

Grünland

Die Grünlandfläche südlich der Kirche wird von Gräsern des Intensivgrünlands wie Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Gewöhnlichem Rispengras (*Poa trivialis*) dominiert. Weiterhin wurde ein relativ hoher Deckungsgrad des feuchtezeigenden Kriechenden Hahnenfußes (*Ranunculus repens*) festgestellt. Das Vorkommen dieser Art bestätigt den Bodentyp Gley-Podsol, der laut der Bodenübersichtskarte (BUEK 50) im NIBIS-Kartenserver (LBEG 2018) im Planbereich vorkommen soll. Es wurden auch Störungszeiger wie Breit-Wegerich (*Plantago major*) und Vogelmiere (*Stellaria media*) sowie insbesondere in den Randbereichen weitere Nährstoffzeiger wie Giersch festgestellt. Insgesamt wurde die Fläche dennoch als sonstiges Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF) eingestuft (Abbildung 3). Das südlich gelegene Grünland wurde ebenso eingestuft. Es verläuft teils im und teils außerhalb des Planbereichs. Der kleine Grünlandbereich östlich des schmalen Betonweges, der im Folgenden noch beschrieben wird, weist einen besonders hohen Anteil von stickstoffzeigenden Arten wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) auf und wurde deshalb durch den Biotoptyp Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) ergänzt.



Abbildung 3: Grünlandfläche im zentralen Bereich des Plangebiets. Foto: Stutzmann, Oktober 2018.

Grünanlagen

Rund um die St.-Bonifatius-Kirche verläuft abgesehen von den erwähnten Parkplatzflächen ein artenreicher Scherrasen (GRR). Hier wurden neben verschiedenen Gräsern typische Kräuter wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kriechender Hahnenfuß, Echter Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) und Breit-Wegerich festgestellt. Eine entsprechende Fläche verläuft auch entlang der Marderstraße.

Bei den Grundstücken westlich und östlich von Flurstück 35/7 handelt es sich um Wohngrundstücke. Das westliche weist einen ausgeprägten Gehölzbestand auf. Es wurden Fichten, eine Lärche (*Larix spec.*), eine Birke (*Betula spec.*), Obstgehölze, Gewöhnliche Esche und Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*) mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,6 m festgestellt. Die Bäume werden in der Karte nicht explizit dargestellt, stattdessen wurde das gesamte Grundstück als Hausgarten mit Großbäumen (PHG) erfasst. Das östlich gelegene Wohngrundstück weist keinen entsprechenden Baumbestand auf. Es wurde als Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) eingestuft.

Im Norden des Planbereichs wurden zwei Zierhecken (BZH) erfasst. Sie verlaufen in Nord-Ost- bzw. Nord-Süd-Richtung und dienen der Abgrenzung von Flurstück 35/7 hin zur Straße und zum östlich gelegenen Nachbargrundstück. An der nordwestlichen Ecke des Gemeindehauses wurde ein kleines Ziergebüsch aus überwiegend fremdländischen Gehölzarten (BZN) festgestellt.

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Der nördliche Bereich des Plangebiets wird zu einem Großteil von einem gepflasterten Parkplatz (OVPv) eingenommen. Die nördlich hiervon verlaufende Marderstraße ist asphaltiert (OVSa) und verfügt beiderseits über gepflasterte Fußwege (OVWv). Der Fußweg an der Südseite der Marderstraße wird abschnittsweise von mehr oder weniger schütterem Straßenbegleitgrün gesäumt. Dieses ist überwiegend als artenreicher

Scherrasen einzustufen, weshalb der Weg durch diesen Biotoptyp ergänzt wurde (OVWv/GRR).

Zwischen der Grünlandfläche im zentralen Bereich des Plangebiets und dem südlich gelegenen Gehöft verläuft ein schmaler Weg aus Betonplatten (OVWa). Dieser ermöglicht auch die Zuwegung zum südlichen Teil des Plangebiets (Abbildung 4). Dieser wird größtenteils als Lagerplatz (OVL) genutzt, ist unbefestigt (u) und zum Teil mit einer Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) bewachsen. Festgestellt wurden hier Arten wie das neophytische Behaarte Franzosenkraut (*Galinsoga ciliata*), Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Giersch, Gewöhnliches Greiskraut (*Senecio vulgaris*). Das Wohngrundstück östlich des Plangebiets weist an seiner Westseite eine gepflasterte Fläche auf, die als Zufahrt und Stellplatz dient. Der Bereich wurde als (OFZv) eingestuft.



Abbildung 4: Lagerfläche im Süden des Planbereichs. Foto: Stutzmann, Oktober 2018.

Geschützte Pflanzenarten

Innerhalb des Plangebiets wurden keine geschützten Pflanzenarten oder Arten der Roten Listen (GARVE 2004) festgestellt.

Bewertung der Biotoptypen

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Plangebiet, aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen, durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes wird die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt.

Wert- stufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
5	<i>von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)</i>
4	<i>von besonderer bis allgemeiner Bedeutung</i>
3	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
2	<i>von allgemeiner bis geringer Bedeutung</i>
1	<i>von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte artenarme Biotoptypen)</i>

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich (nach DRACHENFELS 2016)

Schutzgut	Biotyp	Bedeutung / Bewertung	
Arten und Lebensgemeinschaften	Einzelbäume (HBE)	⇒ Verzicht auf Wertstufen. Für beseitigte Einzelbäume sind in entsprechender Art und Anzahl Ersatz zu schaffen.	
	- Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) - Ruderalgebüsch (BRU)	⇒ Von allgemeiner Bedeutung	Wst. 3
	- Sonstiges Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF) - Artenreicher Scherrasen (GRR) - Hausgarten mit Großbäumen (PHG) - Sonstiger Graben (FGZuv) (unbeständige Wasserführung, Verbuschung)	⇒ Von allgemeiner bis geringe Bedeutung	Wst. 2
	- Zierhecke (BZH) - Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen (BZN) - Straße (OVS) - Weg (OVW) - Parkplatz (OVP) - Lagerplatz (OFL) - Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)	⇒ Von geringer Bedeutung	Wst. 1

Die Tabelle 1 enthält die im Geltungsbereich im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfassten Biotoptypen. Für den nördlichen Teil des Geltungsbereichs wird allerdings der Bebauungsplan Nr. V 15 zugrunde gelegt. Demnach werden hier die Biotoptypen Strauch-Baumhecke (HFS) sowie artenarmer Scherrasen (GR) in die Bilanzierung eingestellt.

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten (vgl. Kap. 3.2.1).

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Aufgrund der Vorprägungen im Plangebiet wurden keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Es kann darum lediglich von Annahmen auf Grundlage der durchgeführten Biotoptypenkartierung ausgegangen werden, wie sich die faunistische Zusammensetzung in dem Gebiet darstellen könnte.

Das Plangebiet wird überwiegend von Grünanlagen sowie Bereichen des Intensivgrünlands eingenommen. Gehölzstrukturen sind überwiegend randlich ausgeprägt und setzen sich aus Zierhecken sowie Baumreihen unterschiedlichen Alters zusammen.

Es ist aufgrund der umliegend vorhandenen Strukturen und der Nutzung davon auszugehen, dass z. B. bei der faunistischen Gruppe der Vögel Arten des Siedlungsbereiches vorkommen können. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist nur das Vorhandensein von Gehölzbrütern anzunehmen. Für Wiesenvögel besteht aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände sowie der Lage im Siedlungsbereich kein Lebensraum.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden kann. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Im zentralen sowie im südlichen Teil des Geltungsbereichs befinden sich ältere Gehölzbestände. Diese wurden durch den Baumsachverständigen der Gemeinde Westoverledingen auf ihr Quartierpotenzial überprüft. Gemäß schriftlicher Mitteilung ist eine Gehölzbeseitigung als artenschutzrechtlich unbedenklich einzustufen. Diese ist jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Insgesamt werden aufgrund der in der Umgebung vorkommenden Siedlungsstrukturen, der angrenzenden Straßen und der aktuellen Situation im Plangebiet bei Umsetzung der Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Tiere erwartet

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch die Realisierung der Planung werden Gehölzstrukturen überplant. Diese Strukturen können für Fledermäuse und Brutvögel potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten darstellen. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Gebiets ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Amphibienarten) im Plangebiet vorkommen. Gastvögel sind aufgrund der bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen mit dichter Bebauung ebenfalls nicht im Plangebiet zu erwarten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist es möglich, dass Fledermäuse potenziell vorkommen können.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude im Plangebiet den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, in dem einzelne eventuell vorhandene Baumhöhlen und Gebäude zeitweise als Sommer-, Zwischen- und Balzquartier bezogen werden, wurde eine Überprüfung der Gehölze durch den Baumsachverständigen der Gemeinde Westoverledingen vorgenommen. Gemäß schriftlicher Mitteilung ist eine Gehölzbeseitigung als artenschutzrechtlich unbedenklich einzustufen. Die Beseitigung von Gebäuden ist nicht vorgesehen.

Die für die Planung unumgänglichen Fällungen von Bäumen mit eventuellem Quartierpotenzial für Fledermäuse sind dennoch grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen, um mögliche Tötungen weitestgehend ausschließen zu können. Die Arbeiten können somit nur von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer abzustimmen.

Sofern die vorgeschlagenen Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden, sind etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Unter Voraussetzung der oben genannten Vorsorgemaßnahmen sind das **Zugriffsverbot und das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und zudem außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse d.h. am Tage und nicht in der Nacht stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von den im Geltungsbereich geplanten Nutzungen ist nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Eine erhebliche Störung im

Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Planbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumannsprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölzbrüter oder auch um Arten, die an Gebäuden brüten, handeln.

Sämtliche potenziell vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, dennoch kann ein Vorkommen von permanenten Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund möglicher Gehölzbeseitigungen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar, also nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen (Vermeidungsmaßnahme). Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer abzustimmen. Der Abriss von Gebäuden ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und eine damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund der geplanten Erweiterung nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand,

wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die verkehrs- und siedlungsbedingten Beunruhigungen (auch durch die bereits bestehende Nutzung) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Freizeitlärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen westlich des Plangebietes davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

3.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurecht kommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Kinderkrippe erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen oder verdrängt werden können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist somit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschatzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Im niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (LBEG 2018) ist im Bereich des Bebauungsplanes Nr. V27 in der aktuellen Bodenkarte BK50 der Bodentyp Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor dargestellt. Nach dem Kartenserver des niedersächsischen Bodeninformationssystems liegt der Bereich des Plangebietes weder innerhalb eines Gebietes, das als Suchraum für schutzwürdige Böden dargestellt ist noch in einem Bereich von sulfatsauren Böden.

Im Plangebiet sind keine Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen bekannt.

Bewertung

Insgesamt wird der Boden als „Boden von allgemeiner Bedeutung“ eingestuft.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten in Höhe von 1.115 m². Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit zu Veränderungen des Bodenluft und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Trotz der bereits teilweise vorhandenen anthropogenen Überformung des Bodens ist die erweiterte Überbauung und die zusätzliche Versiegelung als **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

An der südlichen Plangebietsgrenze des überlagernden Bebauungsplans Nr. V15 befindet sich ein sonstiger vegetationsarmer Graben mit unbeständiger Wasserführung. Weitere Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2018) wird die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet mit 201 – 250 mm/a angegeben.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gemäß den Darstellungen des LBEG (2018) im Plangebiet und der Umgebung als gering einzustufen.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich beim Plangebiet weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es zur Überplanung des im südlichen Teil des Geltungsbereichs verlaufenden Grabens.

Das Planvorhaben wird umweltrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und seine wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der Versiegelung von Flächen durch die mögliche Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich. Darüber hinaus führt die Überplanung des Grabenschnitts zum Verlust aquatischen Lebensraums.

Die geplante neue Bodenversiegelung und die Überplanung des Grabens führen aufgrund der geringen Flächengröße zu insgesamt **weniger erheblichen** Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Klima in der Gemeinde Westoverledingen ist maritim-atlantisch geprägt. Dies zeigt sich in einem ausgeglichenen Temperaturverlauf und hohen Niederschlagsmengen von durchschnittlich 680 – 800 mm im Jahr. Charakteristisch sind eine hohe Luftfeuchtigkeit, starke Bewölkung und ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten.

Im Gebiet Westoverledingen herrschen feuchte und mäßig warme Sommer, mit dem Juli als durchschnittlich wärmsten Monat (17 °C) sowie feuchte, milde Winter vor, in denen der Januar mit 0,5 – 1,5 °C der durchschnittlich kälteste Monat ist. Im Jahresmittel liegt die Lufttemperatur bei ca. 9 °C. Die vorherrschende Windrichtung ist zu durchschnittlich 30 % West/Süd-West, wobei es aufgrund des flachen Geländes zu relativ hohen Windgeschwindigkeiten (4-5 m/s Durchschnittsgeschwindigkeit) kommen kann. Die Sonnenscheindauer beträgt ca. 1.600 Stunden im Jahr und beeinflusst die mittlere potenzielle Verdunstung von 500 – 600 mm / Jahr.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen.

Bewertung

In Folge großflächiger Versiegelung kann es zu kleinräumigen Veränderung des Klimas kommen. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert.

Das Kleinklima im Planbereich ist durch die Ortsrandlage und die zum Teil bereits vorliegende Bebauung/Versiegelung gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Der Anschluss an die freie Landschaft bleibt weiterhin erhalten, so dass gravierende umweltrelevante Auswirkungen durch kleinklimatische Veränderungen nicht zu erwarten sind.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes wird durch die Lage im Siedlungszusammenhang geprägt, der sich nördlich des Geltungsbereichs als sehr dicht darstellt. Südlich grenzen eine Hofstelle sowie einzelne Wohnhäuser und ein gewerblich genutzter Bereich an. In westliche und östliche Richtung erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch lückige Gehölzstrukturen gegliedert werden.

Gemäß dem Landschaftsbildgutachten des Landkreises Leer (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT NORD 2013) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V27 in einem Bereich, der über eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild verfügt (Karte 1 – Landschaftsbild). Die Wirkung besiedelter Bereiche auf die umgebende Landschaft wird als mittelwertig dargestellt. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb eines bedeutenden Raumes für die Erholungs- und Erlebnisfunktion für die Bevölkerung und den Tourismus.

Bewertung

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. V15 und die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. V27 werden zum Teil unbebaute Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt. Das Landschaftsbild wird sich durch die Realisierung der Planung verändern. Aufgrund der Vorprägung ist diese Veränderung als geringfügig einzustufen. Um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren, werden landschaftspflegerische Maßnahmen festgesetzt. Im Süden des Geltungsbereichs erfolgt die Festsetzung einer privaten Grünfläche, die randliche von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert wird. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs erfolgt darüber hinaus die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe auf $\leq 5,00$ m. Damit wird einer beeinträchtigenden Höhenentwicklung entgegen gewirkt.

Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die weitere Entwicklung der Fläche für den Gemeinbedarf aufgrund der Vorprägung als **nicht erheblich** eingestuft.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7d Baugesetzbuch sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Unter Kulturgütern versteht man die Gesamtheit aller Zeugnisse menschlichen Handelns und Wirkens mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege, er umfasst neben den über die Denkmalschutzgesetze geschützten Teile des kulturellen Erbes auch sonstige aus kulturellen Gründen erhaltenswerte Objekte, Orte, Landschaften oder Raumdispositionen. Dies sind insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Fundstellen oder bewegliche Objekte von archäologischer bzw. kunsthistorischer Bedeutung.

Während hinsichtlich der Definition des Begriffes "Kulturgut" in Fachkreisen weitgehend Übereinstimmung besteht, tritt bei der Bearbeitung des Schutzgutes "Sonstige Sachgüter" im Rahmen einer UVS oder eines Umweltberichtes das Problem auf, dass weder das UVP, noch die EG-Richtlinie über die UVP oder die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVP (UVPVwV) den Begriff eindeutig definieren.

Unter dem Begriff der Sachgüter sind alle materiellen Güter zu verstehen, im Unterschied zu Dienstleistungen und Rechten. Da es nicht sinnvoll ist, im Rahmen des Umweltberichtes vollständig die Auswirkungen auf alle Sachgüter darzustellen, ist eine signifikante Auswahl der zu erhebenden Sachgüter zu treffen. Als sonstige Sachgüter werden im Folgenden bauliche Anlagen bezeichnet, die von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit bzw. das kulturelle Leben sind. Hierzu sind u. a. zu zählen: die Verkehrsinfrastruktur, Freizeitinfrastruktureinrichtungen, öffentliche Einrichtungen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit dem Kirchengebäude ein als Sachgut einzustufendes Gebäude. Dieses wird im Zuge der Planung erhalten.

Bewertung

Aufgrund des Erhalts der Kirche und dem Fehlen weiterer Kultur- und Sachgüter sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Insekten, Säugetiere etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommenen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. V27 kommt es zu einem Verlust von Pflanzenbeständen und Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist. Für das Schutzgut Wasser wird von weniger erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter werden als nicht erheblich beurteilt.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine erheblichen Auswirkungen	-
Pflanzen	• Erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen	••
Tiere	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Biologische Vielfalt	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden und Fläche	• Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
Wasser	• geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung und Verlust aquatischen Lebensraum durch Überplanung eines Grabens	•
Klima / Luft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Landschaft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Kultur und Sachgüter	• Keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen.

Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. V27 wird eine Weiterentwicklung der vorhandenen Fläche für den Gemeinbedarf erfolgen. Die im Geltungsbereich vorkommenden Gehölzstrukturen werden teilweise erhalten. Es wird jedoch ein Einzelbaum überplant. An den Grenzen des südlichen Teilbereichs wird eine private Grünfläche festgesetzt, die randlich von Flächen für den Erhalt und die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert wird.

Eingriffsbilanzierung

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Durch die Planung wird es ermöglicht, dass ein Teil des Eingriffsbereichs versiegelt wird. In der folgenden Tabelle ist für jeden betroffenen Biotoptypen sowohl die Flächengröße als auch die Wertstufe vor dem Eingriff verzeichnet. Weiterhin ist die Auf- bzw.

Abwertung der entsprechenden Flächen, die durch die Umsetzung der Planung herbeigeführt wird, dargestellt. Der prognostizierte Wertverlust für jeden überplanten Biotyp ergibt sich durch das Multiplizieren der Flächengröße mit der entsprechenden Auf- bzw. Abwertung.

Nachfolgend sind die Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. V27 auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere), Boden und Wasser dargestellt.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird von der festgelegten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgegangen. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von 80 %. Unter Berücksichtigung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. V15, der eine Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. Überschreitung (rd. 1.295 m² versiegelbare Fläche) festsetzt und dessen Fläche für den Gemeinbedarf kleiner ist, als der Bebauungsplan Nr. V27 sie vorsieht, wird die maximal zulässige Bodenversiegelung somit um **480 m²** erhöht (von zuvor durch den Ursprungsbebauungsplan möglichen 1.295 m² auf ca. 1.775 m²).

In der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. V15 wird eine private Grünfläche mit überlagernder Festsetzung von einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, die als Baum-Strauch-Hecke zu entwickeln ist. Diese verfügt in der Ursprungsplanung über eine Gesamtfläche von 155 m². In dem vorliegenden Bebauungsplan erfolgt die teilweise Überplanung dieser privaten Grünfläche. Die überplanten Bereiche werden als planungsrechtlich freigeräumte Fläche in der Eingriffsbetrachtung mit der Wertstufe 1 berücksichtigt. Für die versiegelten und unversiegelten Bereiche der bereits im Bebauungsplan Nr. V 15 festgesetzten Gemeinbedarfsfläche wird ebenfalls die Wertstufe 1 in Ansatz gebracht. Der südliche Teil des Geltungsbereichs, welcher als Gemeinbedarfsfläche neu festgesetzt wird, ist im Bestand als unbefestigter Lagerplatz ausgeprägt. Für diesen Biotyp wird die Wertstufe I angesetzt. Gleiches gilt für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Krippenspielplatz. Eine Veränderung der Wertstufe ergibt sich daher nicht, so dass insgesamt über die aktuellen Festsetzungen keine Änderung der Wertstufen bei den Biotypen erfolgt.

Die überplanten Bereiche der Baum-Strauchhecke werden anteilig flächengleich im Geltungsbereich verlagert. Die zu verlagernde Fläche umfasst eine Größe von insgesamt 100 m². Es erfolgt die anteilige Verlagerung (50 m²) in den südlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. V27, der ebenfalls die Anlage einer privaten Grünfläche mit überlagernder Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorsieht. Somit verbleibt ein **flächig zu kompensierendes Defizit von 50 m²**.

Die Gemeinde Westoverledingen verfügt über eine Baumschutzsatzung. Diese gilt gem. § 3 (1) a der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Westoverledingen für Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm und auch im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (vgl. § 2 der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Westoverledingen). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Beseitigung von Bäumen nicht vorgesehen. Sollte dies doch der Fall ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Westoverledingen zu berücksichtigen.

➤ BODEN /WASSER

Für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ ist die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser

sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung des Bebauungsplanes überbaut. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.

Auf einer Fläche von ca. 480 m² (siehe vorherige Erläuterungen) erfolgt die Versiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden und Grundwasser stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgut Boden ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER (2006) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zu kompensieren. Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden mit allgemeiner Bedeutung). Durch die Anwendung des Faktors 0,5 ergibt sich ein weiterer Kompensationsbedarf von ca. **240 m²** (480 m² zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5). Dieser ist aufgrund ähnlicher Funktionsbereiche gleichzusetzen mit dem Kompensationsbedarf für das Schutzgut Wasser.

Der Gesamtwertverlust (Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen) und Boden) beläuft sich somit auf **ca. 290 m² (50 m² (A + L) + 240 m² (Boden))** bei einer Aufwertung um eine Wertstufe. Eine Aufwertung um zwei Wertstufen führt aufgrund des flächig zu erbringenden Kompensationsbedarfs nicht zu einer Reduzierung.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

In Kap. 4.1 werden die durchzuführenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen dargestellt, in Kap. 3.2.1 wird die Eingriffsbilanzierung durchgeführt und in Kap. 4.2. sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dargelegt.

4.1 Vermeidung / Minimierung

Allgemein gilt, dass in jeglicher Hinsicht der neuste Stand der Technik berücksichtigt wird und eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen, zu erfolgen hat.

4.1.1 Schutzgut Mensch

Es werden durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet, die die gesundheitlichen Aspekte beeinflussen werden. Somit sind keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Außerdem sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Der Eingriff erfolgt in relativ wertarmen Biotopen.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Zum Schutz der umgebenden Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
 - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
 - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
 - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
 - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
 - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
 - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
 - die Rinde verletzt wird.
 - die Blattmasse stark verringert wird.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und –minimierung und dem Artenschutz Rechnung und werden festgesetzt:

- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraumes vom 1. März bis 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 1. März bis 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, die kompensiert werden müssen.

4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.
- Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sind hohe Geräte- und Fahrzeuggewichte bei hoher Bodenfeuchte zu vermeiden und eine den Bodenverhältnissen angepasste Bereifung zu wählen. Bodenverdichtungen im Bereich von Grünflächen sind durch angepasste Maßnahmen zu beseitigen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung berücksichtigt:

- Es werden Flächen in Anspruch genommen, die aufgrund ihrer Vorprägung durch ihre Lage im Siedlungsraum bereits vorgeprägt sind.
- Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird vollständig von privaten Grünflächen mit überlagernder Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen umgeben.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es werden durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter vorbereitet. Somit sind keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

4.2 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

1. Erhalt und Entwicklung einer standortgerechten, heimischen Strauchhecke (rd. 105 m²)

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenzen werden Flächen für den Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB, die mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen und auf als Strauchhecke zu entwickeln sind. Die sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Hier erfolgt eine ergänzende Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Die Pflanzstreifen mit einer Breite von 1,00 m sind als standortgerechte heimische Strauchhecken zu entwickeln.

Neben der ökologischen Aufgabe haben die Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern in diesen Bereichen die landschaftsprägende Funktion, die geplanten Kinderkrippe einzugrünen und in das vorhandene Ort- und Landschaftsbild einzubinden.

Folgende Sträucher sind zu verwenden:

Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>

Roter Hartriegel
Kornelkirsche

Cornus sanguinea
Cornus mas

Folgende Qualitäten sind zu verwenden:

Sträucher: leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktion weist eine standortgerechte Gehölzvegetation einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv.

Es erfolgt die anteilige Verlagerung von 50 m² der in der Ursprungsplanung Nr. V15 festgesetzten privaten Grünfläche mit überlagernder Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in die gem. vorliegenden Bebauungsplan Nr. V27 vorgesehene private Grünfläche. Es verbleibt weiterhin ein **flächig zu kompensierenden Kompensationsbedarf von 50 m² für die Überplanung der im B-Plan Nr. V15 festgesetzten privaten Grünfläche** sowie ein Kompensationsbedarf für das **Schutzgut Boden von rd. 240 m²**.

Ersatzmaßnahmen

Der Ausgleich der erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter kann über Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig abgegolten werden. Es sind daher zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Boden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind weitere Maßnahmen durchzuführen. Wie bei der Eingriffsbilanzierung ermittelt, beläuft sich der verbleibende Kompensationsbedarf auf 50 m² für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen) und ca. 240 m² für das Schutzgut Boden.

Die nachfolgend zur Deckung des Kompensationsbedarf herangezogenen Flurstücke und anrechenbare Wertpunkte basieren auf den Planungen des Biotopentwicklungskonzepts der Gemeinde Westoverledingen (DIEKMANN & MOSEBACH 2016).

Auf den Flurstücken 21/317 und 21/297, Flur 15, Gemarkung Völlen, wurden bereits vorbereitete Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus dem Bebauungsplan Nr. S 18 kompensiert. Es stehen noch 111.913 Wertpunkte zur Verfügung. Abzüglich des im Rahmen der vorliegenden Planung entstehenden Kompensationsdefizits von 50 m² (entspricht 50 WP) für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen) und 240 m² für das Schutzgut Boden (entspricht 240 WP) verbleiben weiterhin 111.623 WP für weitere Planungen. Der Kompensationsbedarf des Bebauungsplanes Nr. V 27 ist damit gedeckt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die relevanten Planinhalte zum aktuellen Biototypenbestand sowie zu den Entwicklungszielen und Maßnahmen aus dem vorliegenden Biotopentwicklungskonzept zu den Flurstücken 21/317 und 21/297 dargestellt:

Beide Flurstücke grenzen aneinander an und werden lediglich durch den Völlenerkönigsfehner Zugschloot 1c getrennt. Aufgrund der räumlichen Nähe werden die beiden Flurstücke nachfolgend als eine Fläche betrachtet.

Die Fläche befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich der Ortschaft Völlenerkönigsfehn und erstreckt sich über ca. 1 km Länge zwischen dem Dwarsweg im Westen und der Papenburger Straße (K 24) im Osten (Abb. 21). Die Gesamtgröße der zu betrachtenden Fläche beträgt ca. 6,3 ha.

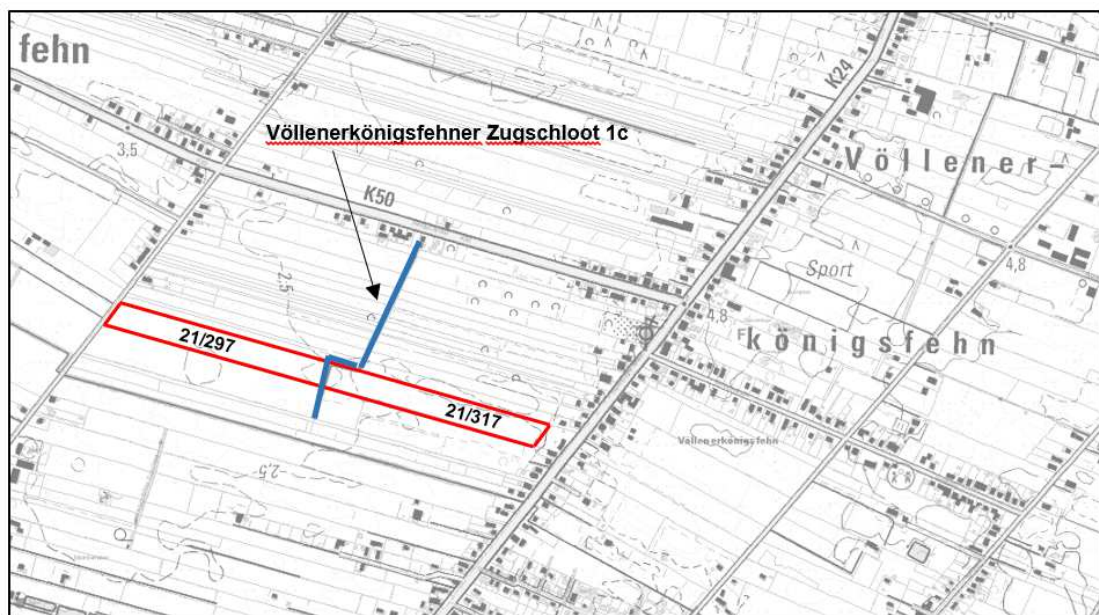


Abbildung 5: Lage der potentiellen Kompensationsfläche im Gemeindegebiet

Hydrologische und pedologische Gegebenheiten

Der Bodentyp im Bereich der potentiellen Kompensationsfläche ist dem Podsol-Gley mit Erd-Hochmoorauflage zuzuordnen. Der mittleren Grundwasserstände schwanken dabei zwischen 4 dm (mittlerer Grundwasserhochstand) und 6 dm (mittlerer Grundwasserniedrigstand) unterhalb der Geländeoberfläche und ist damit relativ oberflächennah (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE 2015). Die BSK weist für den überwiegenden Bereich des Flurstückes 21/267 sowie für den westlichen Bereich des Flurstückes 21/317 ebenfalls eine Hochmoorauflage über Sand auf, während im gesamten östlichen Bereich ausschließlich die Bodenart Moor mit schlechter Zustandstufe dargestellt ist. Demgegenüber ist auf einer kleinen Teilfläche des Flurstückes 21/267 ausschließlich Sandboden dargestellt.

Aktueller Zustand der Biotoptypen

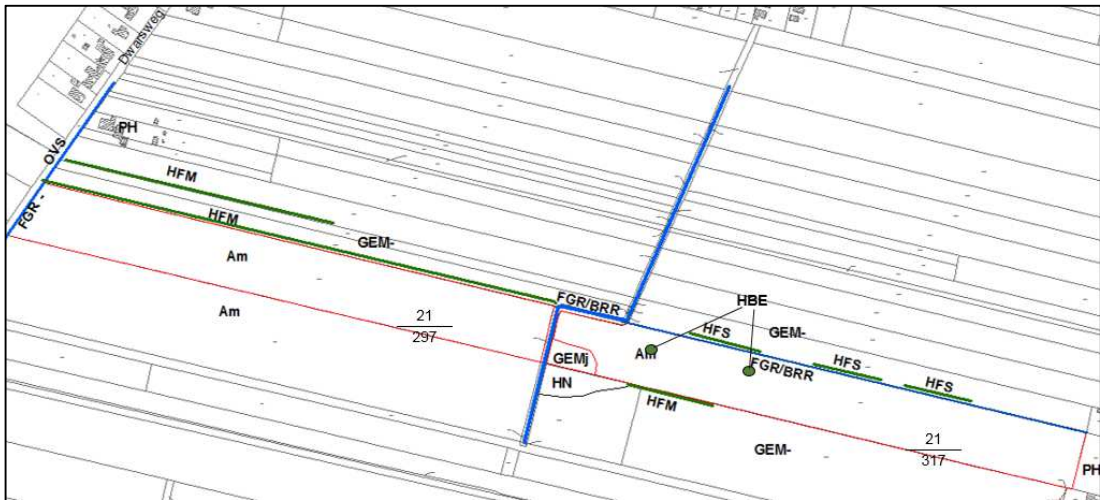


Abbildung 6: Kartenskizze (ohne Maßstab) des Bestandes der Biotoptypen auf den Flurstücken 21/317 und 21/297, Flur 15 der Gemarkung Völlen

Biotoptypen:

Maisacker (Am), Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden mit hohem Anteil von Flatterbinsen (GEMj)

Angrenzend: Baum-Strauch-Feldhecke (HFM); Strauchhecke (HFS); Nährstoffreicher Graben (FGR); Einzelbaum (HBE); Hausgarten (PH), Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden - schlechte Ausprägung (GEM-); Naturnahes Feldgehölz (HN)

Die Fläche wird gegenwärtig flächendeckend mit Mais (Am) bewirtschaftet und ist randlich z.T. von nährstoffreichen Gräben (FGR), Baum-Strauch-Feldhecken (HFM) und einem naturnahen Feldgehölz (HN) umgeben (vgl. Abb. 24 - 26).

In den Luftaufnahmen des Landes Niedersachsen vom Jahr 2014 sind auf der Fläche drei gruppenähnliche Vertiefungen zu erkennen (vgl. Abb. 23). Aufgrund des zum Kartierzeitpunkt bereits hoch gewachsenen Mais, konnte dies jedoch vor Ort nicht verifiziert werden. Laut Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer handelt es sich dabei um temporäre Entwässerungsgruppen zur kurzfristigen Entwässerung eine nassen Ackers.



Abbildung 7: Temporäre Entwässerungsgruppen auf dem Flurstück 21/297 (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), © 2014. – LBEG 2015)

Auf einem ca. 1.100 m² großen Teilbereich des Flurstückes 21/317 hat sich ein artenarmes Extensivgrünland auf Moorgrünland mit Flatterbinsen-reicher Ausprägung ausgebildet (GEMj) (vgl. 26).

Während der parallel zum Dwarsweg verlaufende Graben zum Erfassungszeitpunkt aufgrund von Unterhaltungsmaßnahmen mit Ausnahme der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) kaum Vegetation und eine Wassertiefe von unter 5 cm aufwies, ist im Völlenerkönigsfehner Zugschloot 1 c eine ausgeprägtere Vegetation vorhanden. Die Vegetation setzt sich überwiegend aus Flatterbinse und Grünlandarten zusammen, abschnittsweise ist eine Verbuschung mit Brombeergebüschen (*Rubus spec.*) zu verzeichnen. Aus nördlicher Richtung kommend fließt der Völlenerkönigsfehner Zugschloot 1c auf einer Teilstrecke von ca. 300 m entlang des Flurstücks 21/317 in westliche Richtung, bevor er nach Süden abknickt und so die beiden Flurstücke voneinander trennt. Der Zugschloot weist ein Kastenprofil auf und ist mit einer Tiefe ca. 1,80 und einer Breite von ca. 1 m relativ tief ins Gelände eingeschnitten. Der Wasserstand beträgt ca. 15 cm.

An der übrigen, nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 21/317 verläuft ein Graben, der überwiegend durch Brombeeren (*Rubus spec.*) verbuscht ist (FGR/BRR). Auf einigen Teilabschnitten befindet sich parallel zum Graben eine Strauchhecke (HFS) mit Weiden (*Salix spec.*).

Nördlich des Flurstückes 21/297 verläuft eine Baum-Strauch-Hecke (HFM) mit heimischen Arten wie Moorbirke (*Betula pubescens*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stieleiche (*Quercus robur*) oder Traubenkirsche (*Prunus padus*) in der Baumschicht und Brombeeren und Weiden in der Strauchschicht.

Südlich an das Flurstück 21/297 grenzt ebenfalls eine Maisfläche an (Am). Nördlich der beiden Flurstücke sowie südlich des Flurstücks 21/317 befindet sich ein artenarmes, extensiv genutztes Grünland auf Moorböden mit schlechter Ausprägung (GEM-) (vgl. Abbildung 12). Der schlechte Ausprägungszustand ist darin begründet, dass auf der Flächen zwar zahlreiche Arten eines extensiv genutzten Grünlandes wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*) oder Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) vorhanden sind, jedoch das Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) als Art des Wirtschaftsgrünlandes ebenfalls eine hohe Anzahl aufweist.



Abbildung 8: Maisacker (Am) im westlichen Bereich des Flurstückes 21/316



Abbildung 9: Maisacker (Am) des Flurstückes 21/297 im Bereich des Dwarsweges (OVS)



Abbildung 10: Artenarmes Extensivgrünland auf Moorgrünland mit Flatterbinsen-reicher Ausprägung (GEMj) auf einem kleinen Teilbereich des Flurstückes 21/317



Abbildung 11: Der zwischen den beiden Flurstücken verlaufende Völlenerkönigsfehrer Zugschloot 1 c - teilweise verbuschter, nährstoffreicher Graben (FGR)



Abbildung 12: Nördlich des Flurstücks 21/297 verlaufende Baum-Strauch-Feldhecke (HFM) sowie angrenzendes artenarmes Extensivgrünland auf Moorboden mit schlechter Ausprägung (GEM-)

Entwicklungsziele und Maßnahmen

Extensivierung von Grünland verschiedener Ausprägung

Auf den potentiellen Kompensationsflächen sollen entsprechend der Feuchtverhältnisse sowie die bereits vorhandenen Pflanzenarten wertvolle und artenreiche Grünlandbiotope entwickelt werden. Grünlandbiotope sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Sie bieten vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensräume und dienen dem Boden-, Klima-, und Trinkwasserschutz.

Auf den Flurstücken befindet sich gegenwärtig ein Maisacker, der in der Vergangenheit durch Düngung hohe Nährstoffeinträge erfahren hat. Durch die Ansaat einer Extensivgrünlandmischung (Regio Saatgut) sowie anschließender extensiver Nutzung und Verzicht auf Düngung und Entwässerung kann eine Entwicklung einem artenarmen Extensivgrünland auf Moorboden (GEM) mit zahlreichen Feuchtezeigern erreicht werden. Aufgrund der vorherigen Ackernutzung können sich nach der Einsaat zunächst unerwünschte nitrophile Arten oder Ackerwildkräuter entwickeln. Um Aushagerungseffekte zu erzielen, erfolgt dann, je nach Intensität des Aufwuchses, in den ersten Jahren eine entsprechend angepasste Nutzung.

Die folgenden aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen sind einzuhalten, um eine dauerhafte extensive Nutzung mit Aushagerungseffekten zu erzielen.

- Die Flächen sind jährlich als Mähwiese zu bewirtschaften.
- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen. Umbruch und Neuansaaten sind nicht zulässig.
- Bei einer Nutzung als reine Mähwiese dürfen nicht mehr als 2 Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. In der mehrjährigen Aushagerungsphase sind auch bis zu 3 Schnitte pro Kalenderjahr zulässig.
- In der Zeit vom 01. März bis zum 20. Juli eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.

- Im gleichen Zeitraum darf auch keine andere maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen) erfolgen.
- Eine Absenkung der Grundwasserstände z. B. durch Drainage ist nicht zulässig.
- Die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken usw.) ist nicht zulässig.
- Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden.
- Ertragssteigernde Düngemaßnahmen oder eine Kalkung der Flächen ist unzulässig.
- Geringfügige Erhaltungsdüngungen zur Aufrechterhaltung der floristischen Vielfalt sind nach fachlicher Begutachtung der Flächen und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erlaubt.
- In der Zeit vom 01. März bis 20. Juli eines jeden Jahres ist jegliches Aufbringen von Düngemitteln auf der Fläche unzulässig.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Ausnahmen nur im Einzelfall nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde (z.B. bei dem Vorkommen invasiver Arten)
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten auf der Fläche sind unzulässig.

Anlage von Senken

Um einen strukturreichen Biotopkomplex zu schaffen, lassen sich auf den Flächen aufgrund der Feuchtigkeitsverhältnisse zudem weitere Arten des Nassgrünlandes etablieren. Dies soll u.a. durch die Anlage feuchter Senken, die nur temporär überstaut werden, initiiert werden.

Die Herrichtung der Senken soll durch Abschiebung des Oberbodens um etwa 30 - 40 cm durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese dann tiefer liegenden Bereiche zeitweilig stauwasserführend oder zumindest ganzjährig feuchter als die umliegenden Bereiche sind. Senken, die auf etwa 10 cm unter mittlerem Sommerwasserstand ausgeschoben werden (ein Austrocknen nicht ausgeschlossen), bilden insbesondere für Amphibien einen geeigneten Laichplatz (erwärmt sich im Frühjahr schnell, gutes Nahrungsbiotop). Die Senken sind sehr flach auszuschieben (Böschungsneigung 1:6 – 1:20), so dass sanfte Übergänge zu den umliegenden Bereichen entstehen. Der anfallende Oberboden soll in der unmittelbaren Umgebung der neu geschaffenen temporären Klein(st)gewässer verbleiben und flächig verteilt werden, um diese Bereiche noch strukturreicher (feuchte und trockene Bereiche) zu gestalten.

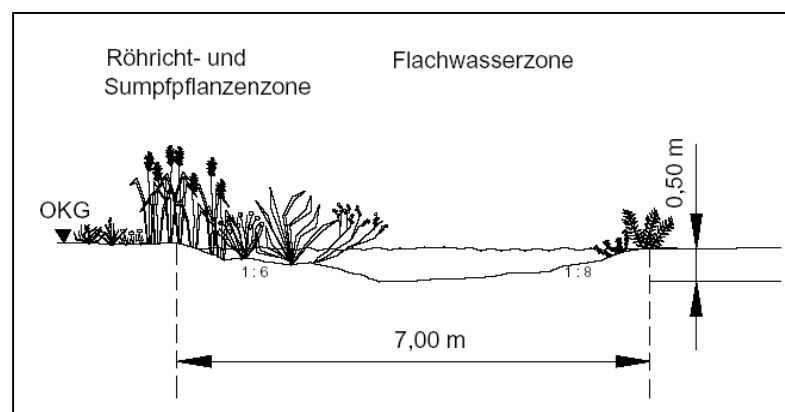


Abbildung 13: Schematischer Schnitt einer Senke (unmaßstäblich)

Die neu geschaffenen, semiaquatischen Bereiche stellen einen Siedlungsraum für Ufer- und Wasserpflanzen bereit und schaffen Lebensbedingungen für eine biotopspezifische Fauna. Die für diesen Bereich typischen Pflanzen werden sich von selbst durch Einwanderung ansiedeln (Entwicklung in natürlicher Sukzession). Bei Bedarf werden

Initialpflanzungen vorgenommen. Hinsichtlich der Biotopfunktion (z. B. Lebensraum und Standort einer wertvollen Fauna und Flora) und ihrer ästhetischen Wirkung (Vielfalt an Strukturen, Artenvielfalt und Wohlfahrtswirkung) wird der gesamte Bereich optimiert.

Bei der fachgerechten Anlage und Pflege der Senken ist die Entwicklung Biotopstrukturen gut ausgeprägter Wiesentümpel (STG) und Sonstiger Flutrasen (GFF) zu erwarten.

Folgende Punkte sind bei der Anlage, Gestaltung und Entwicklung der anzulegenden Senken zu beachten:

- Abtragung des Oberbodens um etwa 30 – 40 cm. Die genaue Tiefe ist vor Ort anhand der Bodenhorizonte zu bestimmen. Bei einem evtl. Vorhandensein intakter Torfschichten ist die Ausbautiefe anzupassen bzw. zu reduzieren.
- Die Uferlinien werden langgestreckt und geschwungen gestaltet, um eine möglichst große Kontaktzone zwischen aquatischem und terrestrischem Lebensraum zu erhalten.
- Böschungsneigung von 1:6 – 1:20 sind vorzusehen.
- Abwechslungsreiche, vielfältige Übergänge sind zu anderen Biotopstrukturen vorzusehen.
- Eine abwechslungsreiche Modellierung des Gewässeruntergrunds und der Uferbereiche ist vorzunehmen.
- Bei Verbuschung erfolgt eine Handmäh der feuchten Stellen ca. alle 2-5 Jahre

Entfernung von Drainage und Anstau bzw. Verfüllung von Gruppen

Für einen Teil der terrestrischen Biotope ist die Vernässung der Flächen das Ziel, das durch Reduzierung der Entwässerung z.B. Abhängen oder Verfüllung der Gruppen zu erreichen ist.

Die temporären Gruppen sind mit dem Bodenaushub der Senken vollständig zu verfüllen. Eine weitere Möglichkeit zur flächigen Vernässung bietet die Entfernung von Drainagen in der Fläche. Sollten Drainagen festgestellt werden, so sind diese zu verschließen.

5.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

5.1 Standort

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit einer Flächengröße von 0,26 ha befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Westoverledingen südlich der Marderstraße.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. V15, wohingegen der südliche Teilbereich nicht enthalten ist. Der Bebauungsplan Nr. V15 setzt für den nördlichen Teilbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen fest.

Durch die Nutzung der südlich des Geltungsbereichs für die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche ist der Standort städtebaulich und naturschutzfach sehr sinnvoll, da der Bereich bereits durch die Nutzung als Teilfläche der landwirtschaftlichen Hofstelle vor-

geprägt ist. Dem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Fläche wird durch die effiziente Nutzung der Grundstücksflächen Rechnung getragen. Durch die Umnutzung planungsrechtlich bereits geregelter Flächen sowie bereits vorgeprägter Flächen wird ein Flächenverbrauch in der offenen Landschaft vermieden.

5.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V27 werden Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie eine private Grünfläche mit überlagernder Festsetzung von Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Fläche für den Gemeinbedarf wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie im südlichen Teil mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 5,00 m festgesetzt. Durch den größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet befindlichen Einzelbäume sowie die Einbeziehung der Ausgleichsflächen im Süden des Plangebietes wird die geplante Nutzung landschaftsbildverträglich in die Landschaft eingebunden. Die Erschließung der Fläche für den Gemeinbedarf erfolgt über die nördlich gelegene Marderstraße.

6.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

6.1.1 Analysemethoden und -modelle

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) i. V. m der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen nach DRACHENFELS (2012) wurde eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzgüter durch Wertstufen vorgenommen.

6.1.2 Fachgutachten

Durch das Büro FIDES IMMISSIONSSCHUTZ & UMWELTGUTACHTER GMBH (2018) wurde ein „Immissionsschutztechnischer Bericht über die Ermittlung der Geruchsmissions-situation für den Bebauungsplan zur geplanten Errichtung einer Kinderkrippe in Westo-verledingen-Völlenerkönigsfehn“ erstellt.

6.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen

der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt (Schutzgüter Pflanzen und Boden). Zur teilweisen Kompensation der durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden Anpflanz- und Erhaltflächen sowie eine externe Kompensationsfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Westoverledingen stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Im Rahmen dieser Überwachung sind die Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit einzubeziehen.

7.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Kinderkrippe im Süden des Gemeindegebietes zu schaffen und stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. V 27 auf. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südlich der Marderstraße im Ortsteil Völlenerkönigsfehn. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs befindet sich im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. V 15, wohingegen der südliche Teilbereich nicht enthalten ist.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sowie von bereits vorgeprägten Böden durch die Überplanung von bzw. durch die zulässige Versiegelung. Für das Schutzgut Wasser wird von weniger erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter werden als nicht erheblich eingestuft.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. V 27, der gleichermaßen auch für die 14. Flächennutzungsplanänderung gilt, dargestellt. Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen werden sowohl innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als auch auf externen Flächen umgesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellte Maßnahmen auf Kompensationsflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich verbleiben.

8.0 QUELLENVERZEICHNIS

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr.1: 1-60.

BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26, Nr. 1: 52.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (1996): Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen.

KÖHLER, B. & PREISS, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz in Niedersachsen 20, Nr.1 (1/ 2000).

LANDKREIS LEER (2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (Entwurf), Leer.

LBEG-SERVER (2017): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

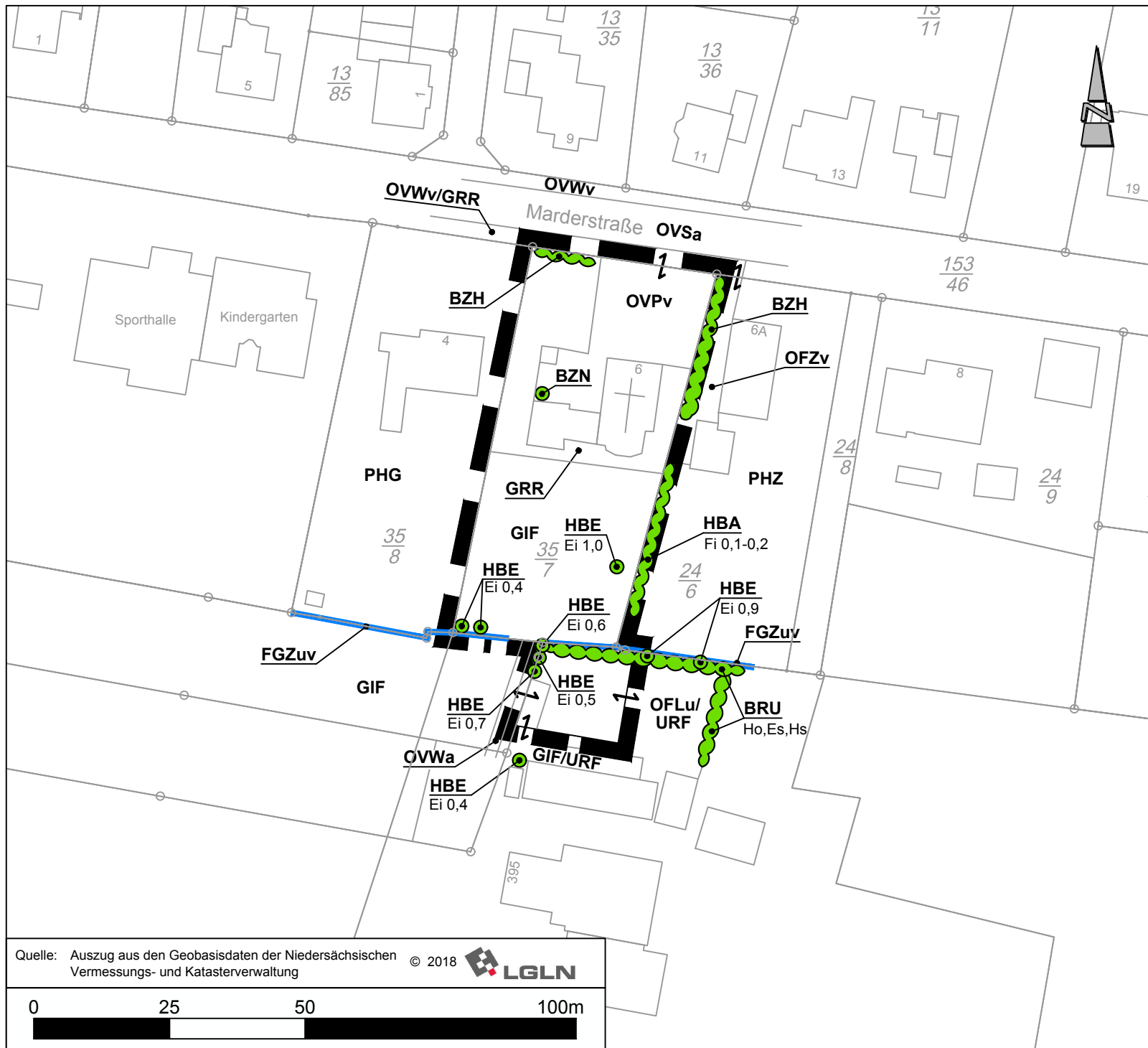
NMU (2018) = NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2018): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umweltkarten.niedersachsen.de.

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE & UMWELT NORD (2013): Landschaftsbildgutachten 2013.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

ANLAGEN

Karte 1: Bestand Biotoptypen



Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Einzelbaum
- Wälder/Gehölze

Biotoptypen (Stand 10/2018)

[Biotoptypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016)]

Gebüsch- und Gehölzbestände

- BRU Ruderalgebüsch
- HBE Einzelbaum/Baumgruppe

Binnengewässer

- FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben
- Zusätze: u = unbeständig, zeitweise trockenfallend
- v = Verbuschung, Gehölzaufkommen

Grünland

- GIF Sonstiges Intensivgrünland feuchter Standorte

Stauden- und Ruderalfluren

- URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte

Grünanlagen

- GRR Artenreicher Scherrasen
- BZH Zierhecke
- BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
- PHG Hausgarten mit Großbäumen

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

- OVS Straße
- OVW Weg
- OVP Parkplatz
- OFL Lagerplatz
- OFZ Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung

- Zusätze:
- v = Sonstiges Pflaster mit engen Fugen
 - a = Asphalt/Beton
 - u = unbefestigt

Abkürzungen für Gehölzarten:

- | | | |
|----|--------------------|---------------------------|
| Ei | Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| Es | Gewöhnliche Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> |
| Fi | Fichte | <i>Picea abies</i> |
| Ho | Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Hs | Gewöhnliche Hasel | <i>Corylus avellana</i> |

Anmerkung des Verfassers:

Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Gemeinde Westoverledingen

Landkreis Leer

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. V27 "Kinderkrippe Marderstraße"

Planart: Biotoptypen

Maßstab	Projekt: 18-2694	Datum	Unterschrift
1:1.000	Plan-Nr. 1	Bearbeitet: 08/2010	Stutzmann
		Gezeichnet: 08/2010	Schilling
		Geprüft: 08/2010	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



21.11.2018